

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Franziska Gminder, Peter Felser, Wilhelm von Gottberg, Johannes Huber, Thomas Ehrhorn, Jürgen Braun, Albrecht Glaser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26102, 19/26923, 19/27035 Nr. 1.8, 19/29386 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette bis zum 21. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen (UTP-Richtlinie) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0633&from=EN>). Aus ordnungspolitischer Sicht ist diese EU-Richtlinie jedoch fragwürdig, weil ein erheblicher wirtschafts- und ordnungspolitischer Eingriff in die bestehende Wettbewerbsordnung entsteht (Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 38/2020, August 2020, <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/august/stellungnahme-der-brak-2020-38.pdf>, S. 4). Es bestehe die Gefahr, dass der Wettbewerb durch die zu tiefen Eingriffe in die Vertragsfreiheit behindert werde und kleine und mittelständische Unternehmen dadurch unangemessen benachteiligt werden würden, warnt das Bundeskartellamt. In der Folge werden sich die Konzentrationstendenzen bei der Ernährungsindustrie verstärken (www.welt.de/wirtschaft/article184326864/Kartellamt-unterstuetzt-Edeka-Rewe-Lidl-und-Aldi-gegen-EU-Plaene.html).

Auf jeden Fall wird sich die Ertragssituation der Landwirte durch die Umsetzung der UTP-Richtlinie nicht verbessern, da die Unternehmen der Ernährungsindustrie verbesserte Margen nicht an vorgelagerte Stufen der Lieferkette durchreichen werden (www.gabot.de/ansicht/utp-richtlinie-handelsverband-kritisiert-ueberregulierung-407061.html). Es ist nicht auszuschließen, dass der Handel die Kosten, die ihm durch das höhere Risiko entstehen, an die Verbraucher weitergibt und die Verbraucherpreise mit Umsetzung der UTP-Richtlinie steigen. Viel wahrscheinlicher als das ist jedoch, dass das höhere Risiko durch noch härtere Preisforderungen kompensiert wird und der Preisdruck auf die Landwirte noch weiter zunehmen wird. Denn die UTP-Richtlinie ändert nichts an dem strukturellen Verhandlungsungleichgewicht und der schwachen Verhandlungsposition der Landwirtschaft gegenüber der Ernährungsindustrie und (mittelbar) dem Handel (www.schulte-lawyers.com/schulteblog/agrarpolitik-kartellrecht).

Um die Marktstellung von landwirtschaftlichen Betrieben zu stärken, ist es daher viel zielführender, wenn die Möglichkeiten der verschiedenen Formen der Kooperation, wie Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse, besser genutzt werden. Erzeugergemeinschaften sind beispielsweise von § 1 des Kartellgesetzes freigestellt, wodurch Preisabsprachen und Preisbindungen möglich sind (<https://lwl.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/2289746>). Für eine Verbesserung der Marktposition sollten die landwirtschaftlichen Erzeuger die Angebotsseite stärker bündeln und den Spielraum der bereits bestehenden Ausnahmen vom Kartellverbot besser ausnutzen (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/NationaleStrategieObstGemuese.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Anstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sollte das Bundeskartellamt als Durchsetzungsbehörde benannt werden, da dieses sachnäher und fachlich kompetenter ist. Außerdem ist es insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen infolge der Lockdown-Krise ist der mutmaßlich hohe zusätzliche Stellenbedarf bei der BLE nicht zu vertreten. Im Bundeskartellamt dagegen könnte eine bestehende Beschlussabteilung aufgerüstet werden oder eine neue Beschlussabteilung mit erfahrenen Beamten mit Branchenkenntnis besetzt werden (Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme Nr. 38/2020, August 2020, <https://brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2020/august/stellungnahme-der-brak-2020-38.pdf>, S. 11).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Studie zu beauftragen, in der die Ursachen dafür analysiert werden, warum landwirtschaftliche Erzeuger die bereits bestehenden Ausnahmen vom Kartellverbot zugunsten der Landwirtschaft, wie beispielsweise im Rahmen von Erzeugerorganisationen (§ 5 des Agrarmarktstrukturgesetzes) nicht intensiver nutzen;
2. landwirtschaftliche Kooperationen, wie Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Erzeugerzusammenschlüsse, besser zu fördern, um die Marktstellung landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern;
3. das Bundeskartellamt anstelle der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Durchsetzungsbehörde zu benennen;
4. Fördermaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Direktvermarktung auszubauen und zu vereinfachen sowie jene Vorschriften, die einer verstärkten Direktvermarktung entgegenstehen, abzubauen.

Berlin, den 8. Januar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion